GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN

Landkreis Leer

Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße

BEGRÜNDUNG

Endfassung 09.03.2020

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**1**
2.0	**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**	**1**
3.0	**SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**	**2**
4.0	**ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**	**4**
5.0	**BELEUCHTUNG VON WERBEANLAGEN**	**4**
6.0	**FREISTEHENDE WERBEANLAGEN**	**5**
7.0	**ZEITLICH BEGRENZTE ODER VORÜBERGEHENDE WERBEANLAGEN**	**5**
8.0	**BESONDERE WERBEANLAGEN**	**6**
9.0	**WERBEANLAGEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM ODER IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE**	**6**
10.0	**ABWEICHUNGEN**	**7**
11.0	**NUTZUNGSGEBÜHREN**	**7**
12.0	**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**	**7**
13.0	**VORRANG VON BEBAUUNGSPLÄNEN**	**7**
14.0	**INKRAFTTRETEN**	**7**

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt, aufgrund der in jüngerer Vergangenheit vermehrt eingegangenen Anträge zur Errichtung von beleuchteten Großflächenwerbetafeln, eine Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift gem. § 84 (3) Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im Bereich der Hauptstraße aufzustellen. Ferner hat die Gemeinde, zur Sicherung der Planung bis zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung eine Veränderungssperre gem. § 84 (4) Satz 3 NBauO i. S. d. § 14 (1) BauGB als Satzung für den Bereich der Hauptstraße beschlossen.

Das gestiegene, werbewirtschaftliche Interesse ist dabei voraussichtlich auf die wichtige und viel befahrene Hauptstraße zurückzuführen. Aus Sicht der dort ansässigen Einzelhändler sowie den Gewerbetreibenden von Werbeanlagen, geht in diesem Bereich eine erhöhte Wirkung von werblichen Anlagen aus. Dies steht jedoch häufig im Wiederspruch zu dem Erscheinungsbild der historisch gewachsenen und typisch bandartigen Fehnbebauung der Gemeinde Ostrhauderfehn. So folgen die Ladenfassaden an der Vorderseite des Gebäudes eher dem Erscheinungsbild des Unternehmens, als auf die Architektur des Gebäudes oder die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Dabei haben sie vorrangig den Zweck auf eine Ware oder eine Dienstleistung eines Einzelhandelsbetriebes aufmerksam zu machen. Diese gestalterischen Entscheidungen, losgelöst von der Architektur der Gebäude oder der Umgebung, kann man daher nicht ungesteuert lassen. Eine unkontrollierte Weiterentwicklung würde dazu führen, dass der besondere Charakter einer Straße oder eines zentralen Bereiches beschädigt wird, was gleichzeitig dem einzelnen Betrieb oder dem einzelnen Unternehmen schaden würde.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass die hier vorliegende Gestaltungssatzung das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs und das Verhältnismäßigkeitsprinzip einhält. Bereits im Vorfeld hat sich die Gemeinde deshalb intensiv mit den Möglichkeiten der Steuerung einzelner Punkte, die die Gestaltung von Werbeanlagen beinhalten, auseinandergesetzt. Nach gemeindlicher Abstimmung, innerhalb der Verwaltung, wurde deshalb auch bewusst die Entscheidung getroffen, dass das Maß der möglichen Gestaltungsvorgaben nicht komplett ausgeschöpft wird und einige Regelungen, wie beispielsweise die genaue Gestaltung oder Anzahl von Werbeanlagen an der Gebäudefassade, nicht weiter beregelt werden sollte. Die hier vorliegende Gestaltungssatzung definiert daher lediglich ein Mindestmaß, um ein abgewogenes Verhältnis zwischen dem Erhalt beziehungsweise der Verbesserung des Ortsbildes zu gewährleisten und die Einschränkung der Bauherren, Eigentümer und für die an der Werbung interessierte Wirtschaft möglichst gering zu halten.

Zur Umsetzung des dargelegten Planungsziels, der Erhaltung und Wiederherstellung der Ortsbildqualität von Ostrhauderfehn, werden daher im Bereich der Hauptstraße, zum Schutz des Ortsbildes, besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

2.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich wurde mit der Aufstellung der „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an der Hauptstraße“ als örtliche Bauvorschrift im Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 29.05.2017 beschlossen. Dieser orientiert sich, wie bereits eingangs erwähnt, an der Hauptstraße (B 438) vom Leda-Jümme-Weg, unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Rhauderfehn, bis zur Grenze der Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg.

Grundsätzlich ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus dem schutzwürdigen Kernbereich beziehungsweise der Hauptachse der Gemeinde Ostrhauderfehn. Dieser Bereich, der im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend eine gemischte Baufläche darstellt, ist geprägt durch unterschiedliche Strukturmerkmale der

Bebauung. Die Gebäude weisen in der Regel eine ein- bis zweigeschossige Bauweise mit einer gemischten Nutzung und eine Giebel- oder Traufstellung zur Straße auf. Während sich im Erdgeschoss häufig kleinflächiger Einzelhandel oder Dienstleitungen befinden, dienen die darüber liegenden Geschosse dem Wohnen. Gleichwohl finden sich auch reine Wohn- oder Gewerbegebäude innerhalb des Geltungsbereiches wieder. Nichtsdestotrotz ist die historisch gewachsene und typisch bandartige Fehnbebauung noch immer vorhanden und erkennbar. Diese besonders schützenswerte und für Ostrhauderfehn charakteristische Bebauungs- und Nutzungsstruktur soll in ihrer gegenwärtigen Form erhalten bleiben und nicht durch überproportionale Werbeanlagen verfremdet werden.

Da Werbeanlagen in der Regel vom öffentlichen Straßenraum oder von öffentlichen Grünanlagen aus eingesehen beziehungsweise sie auf diesen Raum einwirken und Produkte oder Dienstleistungen bewerben sollen, beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich nicht nur auf die direkt an der Straße befindlichen Werbeanlagen, sondern schließt ebenso die Bereiche mit ein, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Dies können unter anderem auch zur Straße abgewandte, jedoch sichtbare Bereiche sein, wie es beispielsweise an Straßenkreuzungen häufig der Fall ist. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Straßenzug der Hauptstraße (B 438) der im Westen vom Leda-Jümme-Weg, unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Rhauderfehn, begrenzt wird und im Osten bis zur Grenze der Gemeinde Satterland, Landkreis Cloppenburg, reicht. In diesem Abschnitt erstreckt sich der Geltungsbereich nach Norden und Süden auf eine Tiefe von je 30 m gemessen ab der nördlichen und südlichen Grenzen der Flurstücke 164/26 (Flur 2), 110/36 (Flur 12), 68/10, 204/6 und anteilig des Flurstücks 68/11 (Flur 1) der Gemarkung Ostrhauderfehn. Die Vorschriften dieser Satzung für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen gelten daher gleichermaßen für die Freiflächen der Grundstücke, den Straßenraum sowie die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmeten Flächen, Wege und Plätze. Dies schließt den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen mit ein, da dort ebenfalls Werbeanlagen hineinragen oder darüber platziert werden können.

Darüber hinaus werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ergänzend zwei separate Bereiche definiert, in denen abweichende Anforderungen an Werbeanlagen gestellt werden beziehungsweise besondere Zulässigkeiten vorherrschen. Dies gilt insbesondere für zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen. Die zwei Bereiche befinden sich jeweils im östlichen und im westlichen Teil des Geltungsbereiches. Konkret betrifft es den Bereich auf dem Flurstück 207/5, der sich aus der gedachten Verlängerung der Grundstücksgrenzen zwischen den Hausnummern 56 und 58 und zwischen den Hausnummern 60 und 62 der Hauptstraße ergibt sowie den Bereich auf dem Flurstück 162/10, der sich aus der gedachten Verlängerung der Grundstücksgrenzen zwischen den Hausnummern 152 und 154 und zwischen den Hausnummern 156 und 158 der Hauptstraße ergibt.

3.0 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der sachliche Geltungsbereich der hier vorliegenden Satzung umfasst alle ortsfesten Werbeanlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und gilt für die Errichtung, Aufstellung und Änderungen von Anlagen, die über eine Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m² hinausgehen. Darüber hinaus werden durch die hier vorliegende Satzung Regelungen für das Errichten und Aufstellen von zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen getroffen, also solche Anlagen, die im Rahmen einer Sonderveranstaltung aufgestellt oder aufgehängt werden. Als ortsfest gelten Werbeanlagen, wenn sie an einer baulichen Anlage befestigt sind und mit dieser nicht nur vorübergehend verbunden sind sowie zu ihrer Herstellung Baustoffe verwendet werden. Dazu zählen Schilder, Plakate, Informationstafeln, Banner, freistehende oder besondere Anlagen

(Fahnen, Megaposter). Die festgelegte Größe der voranstehenden Ansichtsfläche resultiert aus dem § 60 NBauO, nach dem Werbeanlagen bis zu dieser Größe als verfahrensfrei eingeordnet werden und davon ausgegangen werden kann, dass Werbeanlagen in dieser Größenordnung keinen negativen Einfluss auf das Ortsbild haben. Aus diesem Grund unterliegen ortsfeste sowie zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von weniger als 1,00 m² keinem Regelungsbedarf dieser Gestaltungssatzung. Alle weiteren Vorschriften der NBauO, wie beispielsweise die Vorschriften des § 10, der die Gestaltung baulicher Anlagen im Hinblick auf das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild regelt, sowie der § 50, der unter anderem besagt, dass Werbeanlagen, durch Häufung oder Bauweise nicht zu einer erheblichen Belästigung führen dürfen, bleiben unberührt.

Bereits bestehende Werbeanlagen, also jene, die mit Hilfe einer Baugenehmigung errichtet wurden oder zum damaligen Zeitpunkt ohne Baugenehmigung errichtet werden durften, genießen trotz gegebenenfalls anderslautenden Vorgaben dieser Gestaltungssatzung weiterhin Bestandsschutz. Das bedeutet, dass an den Anlagen zwar Reparaturen oder kleinere, unwesentliche Veränderungen durchgeführt werden dürfen, es jedoch beispielsweise im Falle eines Brandes nicht zulässig ist, die Werbeanlage, sofern diese gegen die hier vorliegende Satzung verstoßen sollte, in gleicher Art wieder zu errichten. Gleichwohl deckt der Bestandsschutz keine größeren Erweiterungen oder etwa eine Auswechslung der Werbeanlage ab, wenn diese der Gestaltungssatzung wiedersprechen.

Für die Errichtung von Werbeanlagen an Baudenkmälern oder in ihrer Umgebung gilt mit dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) übergeordnete Landesrecht, sodass es in diesem Fall zu Abweichungen mit der hier vorliegenden Gestaltungssatzung kommen kann. Die speziellen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sowie der zusätzlichen Erlaubnis gemäß § 10 NDSchG sind, mit Blick auf das Ortsbild, dabei jedoch eher eine Bereicherung als eine Einschränkung, da sie älteren Gebäuden einen besonderen Schutz vor, möglicherweise negativen, baulichen Veränderungen gewährt. Dabei gelten die vom Landkreis erstellten Verzeichnisse der Kulturdenkmäler. Gleichwohl bleiben darüber hinaus die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von den Vorgaben der hier vorliegenden Satzung unberührt.

Da der Geltungsbereich der hier vorliegenden Satzung in der Hauptsache die Ortsdurchfahrt der B 438 betrifft, gilt für die Errichtung bzw. für die Aufstellung von Werbeanlagen, dass dies gem. § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) grundsätzlich nur innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt möglich ist. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB teilte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass sich im westlichen Teil des Geltungsbereiches ein Teilstück außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt der B 438 befindet und demnach die Errichtung bzw. Aufstellung von Werbeanlagen dort ausgeschlossen ist. Dieser Bereich erstreckt von der Querung des Leda-Jümme-Weges und der Hauptstraße bis zum nachfolgenden Kreuzungsbereich (Kreisverkehr) der Straßen Im Gewerbegebiet, Sandkamp sowie der Hauptstraße. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass Werbeanalgen ausschließlich auf Privatgrund errichtet werden dürfen und Straßeneigentum, das heißt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, nicht in Anspruch genommen werden darf. Das Eigentumsrecht richtet sich nach § 8 (10) FStrG. Sobald das Eigentum des Bundes in Anspruch genommen wird, liegt eine Sonstige Nutzung nach § 8 (10) FStrG vor. Hierfür ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich. Darüber hinaus gab die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass Nutzungsverträge für Werbeanlagen nicht abgeschlossen werden.

4.0 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Als allgemeine Anforderung gilt grundsätzlich, dass ortsfeste Werbeanlagen jeglicher Art nur am Ort der angebotenen Waren und Dienstleistungen zulässig sind. Dabei spricht man von der sogenannten Eigenwerbung an der Stätte der Leistung. Fremdwerbung oder wechselnde Werbung würde zu einer Überfrachtung des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum führen und ist deshalb unzulässig. Es gilt jedoch nicht als Fremdwerbung, wenn beispielsweise ein Supermarkt eine Werbeanlage errichtet, die für ein Produkt wirbt, welches im Supermarkt, also der Stätte der Leistung, erhältlich ist bzw. erworben werden kann.

Damit jedoch auch die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung nicht negativ im Straßen- sowie im Ortsbild auffallen, haben sich diese zusätzlich in ihrer Gestaltung und in ihrem Maßstab in die Architektur des Gebäudes einzufügen. Entscheidende Aspekte sind dabei die Form und die Größe, die Gliederung, das Material, die Farbe sowie der Ort, an dem die Werbeanlagen angebracht wird. Die genannten Punkte sollen in der Hauptsache dazu beitragen, dass sich die Werbeanlagen dem Bauwerk unterordnen, in die Fassade integrieren und zum Bestandteil der Architektur des Gebäudes werden. Da die Architektur des Gebäudes maßgeblich durch vertikale und horizontale Elemente, wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken oder Säulen bestimmt wird, dürfen Werbeanlagen diese nicht verdecken, verzerren, in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder unverhältnismäßig stark überschneiden. Die genaue Ausgestaltung der Werbeanlage, egal ob es sich um eine historische oder zeitgemäße handelt, ist dabei stets auf das jeweilige Gebäude abzustimmen.

Zur ergänzenden Steuerung der gemeindlichen Ordnung ist es außerdem erforderlich, dass eine Anhäufung von Werbeanlagen vermieden wird. So kann beispielsweise auch von einer Werbeanlage, die sich gut in das Ortsbild einfügt und sich in der Gestaltung der Architektur des Gebäudes unterordnet, aufgrund einer überproportionalen Anzahl eine belästigende Wirkung ausgehen. Aus diesem Grund ist es gleichermaßen erforderlich, Werbeanlagen von verschiedenen Betrieben, die jedoch in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel innerhalb eines Gebäudes, durch Form, Größe oder Material in Einklang zu bringen und nach Möglichkeit gebündelt zu installieren. Dadurch können unter anderem extreme Farbunterschiede zwischen den einzelnen Werbeanlagen sowie die Anzahl der Werbeanlagen verringert werden.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es zusätzlichen Anforderungen an die Werbeanlagen im näheren Umfeld der Straßenverkehrsflächen. Dies gilt beispielsweise sowohl für bestimmte Mindesthöhen der Werbeanlage, wie auch für Mindestabstände zur Fahrbahn. Die entsprechenden Kennwerte sind unter dem § 5 Abs. 5 – 9 dieser Gestaltungssatzung aufgeführt.

Damit von Werbeanlagen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, keine negative optische Wirkung ausgeht, sind diese Anlagen einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die für die Werbeanlage benötigten Gebäudeteile sind dabei in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fassade des Gebäudes, beispielsweise nach einer Geschäftsaufgabe, keine unschönen Überreste, in Form von nicht mehr gewarteten oder defekten Werbeanlagen aufweist.

5.0 BELEUCHTUNG VON WERBEANLAGEN

Um die werbende Wirkung von Anlagen auch bei Dunkelheit zu gewährleisten und gleichermaßen die Anwohner und Dienstleister vor Beeinträchtigungen zu bewahren, ist es ebenfalls von besonderer Bedeutung, dass neben den Regelungen zur Größe und

zur Anzahl der Werbeanlagen, auch Vorgaben zur Beleuchtung getroffen werden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei, dass die Beleuchtung von Werbeanlagen blendfrei sein muss. Eine Blendwirkung, die beispielsweise aus einer unverdeckten Lichtquelle für die Beleuchtung einer Werbeanlage resultiert, ist aus diesem Grund zu vermeiden. Indirekte Beleuchtung, durch hinterleuchtete Einzelbuchstaben, Einzelsymbole oder durchscheinende Schriften, entfaltet bei Dunkelheit eine gute Werbewirkung und es kommt zu keinen negativen Beeinträchtigungen. Generell unzulässig sind hingegen Beleuchtungen mit Wechselschaltung. Diese Art der Beleuchtung stellt aufgrund ihrer Dominanz in der Regel einen negativen Beitrag auf das Ortsbild dar. Dazu zählen Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung. Das können außerdem Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht sein. Die voranstehende Aufzählung ist nicht abschließend und dient lediglich der Erleichterung bei der Einordnung.

Darüber hinaus ist bei angestrahlten Werbeanlagen, für einen einheitlichen Gesamteindruck sowie für ein ansprechendes Ortsbild, lediglich weißes oder gelbliches Licht zu verwenden. Ausladende Wandstrahler sind zu vermeiden, da sich diese bei Tag negativ auf das allgemeine Erscheinungsbild auswirken und ebenfalls sehr dominant sind. Bevorzugt werden kleinere Lichtquellen, die die Werbung punktuell, direkt oder indirekt beleuchten, da diese zurückhaltender auftreten.

6.0 FREISTEHENDE WERBEANLAGEN

Die Gemeinde möchte eine optische und platzmäßige Beeinträchtigung des Raumes vermeiden und stellt zu diesem Zweck besondere Anforderungen an freistehende Werbeanlage, wie beispielsweise Fahnenmaste, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone. Der räumliche Gesamteindruck soll nicht durch solche Einrichtungen bestimmt sein, sondern vielmehr durch die Gestaltung der Gebäude selbst. Gleichwohl möchte die Gemeinde eine dauerhaft unruhige Wirkung, beispielsweise ausgehend von einer Vielzahl an Fahnen, vermeiden, weshalb diese nur in begrenztem Maße zulässig sind. Zu diesem Zweck ist je angefangene 15,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche lediglich eine freistehende Werbeanlage zulässig. Darüber hinaus werden unter dem § 7 Abs. 1 – 5 dieser Gestaltungssatzung weitere Regelungen zu den Mindestabständen zur öffentlichen Verkehrsfläche, der Größe der vorgenannten Werbeanlagen sowie zu der eigentlichen Werbeflächengröße getroffen.

Freistehende Werbeanlagen in Form von sogenannten Monofüßen, welche in der Regel mit Wechselwerbung in einer Höhe von ca. 2,50 m mit einer Werbefläche von ca. 9 m² annoncieren und täglich 24 Stunden lang beleuchtet sind, sind generell unzulässig, da von Ihnen sowohl eine optische Beeinträchtigung des Raumes ausgeht sowie die umliegende Architektur der umliegenden Gebäude in ihrer Gestaltung gestört wird.

7.0 ZEITLICH BEGRENZTE ODER VORÜBERGEHENDE WERBEANLAGEN

Im Hinblick auf eine gemeindliche Ordnung ist es, zusätzlich zu den getroffenen Regelungen zu den ortsfesten Werbeanlagen, ebenfalls erforderlich, die Gestaltung und die Anforderungen von zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen zu beregeln. Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die im Rahmen einer Sonderveranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Dies können Werbeanlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen aus den Gemeinden Ostrhauderfehn und den Nachbargemeinden Barßel, Jümme, Rhauderfehn, Saterland und Westoverledingen. Ferner kann es sich dabei außerdem um Veranstaltungen von Gewerbetreibenden oder sonstigen Institutionen mit einem Betriebssitz in Ostrhauderfehn handeln oder aber um überregionale Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung, die in

Ostfriesland, im Oldenburger Land oder im Emsland stattfinden. Die Zulässigkeit für diese Art von Werbeanlagen hat nicht nur eine identitätsstiftende Funktion, sie dient dabei gleichermaßen insbesondere dem Gemeinschaftsgefühl.

Um auch bei dieser Art der Werbeanlagen eine überproportionale Errichtung oder Anbringung mit einer damit einhergehenden negativen Auswirkung auf das Ortsbild zu verhindern, wird die maximale Anzahl der zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Hinweis- oder Werbeanlagen, innerhalb des Geltungsbereiches sowie der in § 2 Abs. 5 genannten Bereiche, auf 7 Stück begrenzt. Ferner werden unter dem § 8 Abs. 3 u. 4 weitere Regelungen zur Dauer der nicht dauerhaft installierten Hinweis- und Werbeanlagen getroffen.

Die Größe der voranstehenden Werbeanlagen wird dabei auf 0,50 m² begrenzt. Dies entspricht in etwa der Größe des DIN A1 Formates. Maßgeblich ist dabei die Ansichtsfläche der Werbung, nicht die Fläche für rein konstruktive Bauteile zur Aufstellung und Befestigung. In den unter dem § 2 Abs. 5 definierten Bereichen, sind zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen bis zu einer maximalen Größe von 7,00 m² zulässig, wenn diese als Plakat beziehungsweise als Banner an einem Bauzaun aus Drahtgitterelementen oder einem Holz-Bauzaun angebracht sind. Damit es auch in diesen Bereichen zu keiner störenden Häufigkeit kommt, wird die maximal zulässige Anzahl an zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen pro Bereich auf 5 Stück begrenzt.

8.0 BESONDERE WERBEANLAGEN

Die Gemeinde möchte vermeiden, dass „tote“ Schaufenster entstehen, die eine Blickbeziehung von außen zu innen unmöglich machen. Aus diesem Grund soll Werbung, die flächig auf Schaufenstern aufgebracht wird, ausschließlich im Erdgeschoss zulässig sein. Gleichwohl darf deren Gesamtwerbefläche höchsten 50 Prozent der Schaufensterfläche betragen. Die Fläche von Plakatanschlägen, wie z. B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

Großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 30,00 m² sind nur als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen zulässig, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Die Gemeinde möchte so vor allem den auf der Baustelle tätigen Firmen die Möglichkeit eröffnen, für sich Werbung zu machen. Natürlich kann für die Dauer einer Baumaßnahme dann auch andere Werbung angebracht werden, was für eine überschaubare Zeit aus Sicht der Gemeinde als verträglich angesehen wird.

9.0 WERBEANLAGEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM ODER IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen oder Gemeindeinformationsanlagen sowie Hinweisschilder im Sinne eines Leitsystems auf gemeindliche Bereiche.

2. Sammelwerbeanlagen an der Zufahrt zu einem Gewerbe- oder Mischgebiet, wenn diese von der Gemeinde selbst oder mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt oder angebracht werden, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Werbeanlagen sollen durch diese Satzung nicht geregelt werden. Aufgrund der geringen Größe von Fahrgastunterständen (z. B. Bushaltestellenwartehäuschen) oder Gemeindeinformationsanlagen sowie Hinweisschilder im Sinne eines Leitsystems auf gemeindliche Bereiche (z. B. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen sowie Sport- und Freizeitstätten), bieten diese ohnehin keine großen Flächen zur Anbringung von Werbung. Gleichwohl handelt es sich hierbei um einen Ort, an dem üblicherweise Werbung vorhanden ist und die Gemeinde dies als verträglich ansieht. Sammelwerbeanlagen an der Zufahrt zu einem Gewerbe- oder Mischgebiet dienen vorrangig der Orientierung, weniger der Werbung, und sind dabei aus der Sicht der Gemeinde besonders für ortsfremde Personen sowie für den Anlieferverkehr zweckdienlich.

10.0 ABWEICHUNGEN

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 66 NBauO im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die Abweichungen dem Schutzziel dieser Satzung in gleicher Weise entsprechen, die nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigen werden und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

So kann z. B. auf Antrag eine Abweichung zugelassen werden, wenn ein im Sinne der für den räumlichen Geltungsbereich charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur atypisches Gebäude vorliegt (z. B. eine Tankstelle) und der bauliche Kontext des Gebäudes zur Verkehrsfläche und historischen Umgebung eine Abweichung zulässt.

11.0 NUTZUNGSGEBÜHREN

Da die Gemeinde bereits über eine separate Satzung verfügt, richten sich die Gebühren für die Erteilung der Nutzungen weiterhin nach der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Aufstellung bzw. Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen“ vom 22.06.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung.

12.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Um eine Handhabung von Verstößen gegen dieser Satzung zu haben, werden in der Satzung Geldbußen verankert. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

13.0 VORRANG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu. Dieser Vorrang wird eingeräumt, da Bebauungspläne immer mit einem speziellen Bereich des Gemeindegebietes erfassen und im Rahmen von Bebauungsplänen immer Detaillösungen für den jeweiligen Ort definiert werden. So gibt es ggf. detailliertere Vorgaben für Bereiche dieser Satzung, die durch diese Satzung jetzt nicht neu bzw. anders geregelt werden sollen.

14.0 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am ……. in Kraft. Mit Inkrafttreten der „Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße“ treten alle, entgegenstehenden Festsetzungen der „Satzung über das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn“ außer Kraft. Dies gilt jedoch ausschließlich für den Geltungsbereich der hier

vorliegenden Satzung. Für den restlichen Teil des Gemeindegebietes gelten weiterhin die Regelungen der bestehenden „Satzung über das Aufstellung oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn“ vom 17.06.2009, in der zur Zeit gültigen Fassung.